Pensionskasse
Stadt St.Gallen

Rathaus
9001 St.Gallen
www.pk.stadt.sg.ch

Weiterführung des Vorsorgeschutzes

(gemäss Art. 47a BVG bzw. Ziffer 6a des Rahmenreglements)

Formular für Versicherte

1 Persönliche Angaben

Name _____ AHV-Nummer _____

Vorname _____ Geburtsdatum _____

Strasse _____ Eintrittsdatum _____

PLZ / Ort _____ Austrittsdatum _____

Arbeitgeber _____

2 Antrag und Umfang des Vorsorgeschutzes *(bitte Zutreffendes ankreuzen und ausfüllen)*

Ich beantrage die Weiterversicherung ☐ mit Weiteräufnung des Sparguthabens
(Kosten für versicherte Person: Risiko-/Verwaltungskostenbeiträge AN/AG & Sparbeiträge AN/AG)

☐ auf dem bisherigen versicherten Lohn von CHF _____

☐ auf einem *reduzierten* versicherten Lohn von CHF _____
(Der versicherte Lohn kann dabei in maximal drei Schritten reduziert werden, wobei die erste Reduktion mindestens 20% betragen muss. Im Zeitpunkt der Lohnreduktion können Sie eine Teilpensionierung verlangen. Unterschreitet der verbleibende Jahreslohn den Mindestlohn gemäss Vorsorgeplan, erfolgt die Vollpensionierung.)

Ich beantrage die Weiterversicherung ☐ ohne Weiteräufnung des Sparguthabens
(Kosten für versicherte Person: Risiko- und Verwaltungskostenbeiträge AN/AG auf dem bisherigen versicherten Lohn)

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dieses Antragsformular wahrheitsgetreu und vollständig ausgefüllt und die Hinweise sowie die reglementarischen Bestimmungen (siehe Seite 2) zur Kenntnis genommen zu haben. Ich nehme zur Kenntnis, dass ich nach erfolgter Anmeldung für die gesamten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge beitragspflichtig bin und verpflichte mich, die Rechnungen, die mir von der Pensionskasse monatlich direkt zugestellt werden, fristgerecht zu begleichen.

Ort, Datum _____ Unterschrift versicherte Person _____

3 Bestätigung und Unterschrift des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber bestätigt, dass das Arbeitsverhältnis mit der Person, welche diesen Antrag auf Weiterführung des Vorsorgeschutzes stellt, durch den Arbeitgeber aufgelöst wurde. Das Kündigungsschreiben legt er diesem Formular bei.

Ort, Datum _____ Firmenname / Stempel _____

Kontaktperson / Unterschrift _____

Bitte senden Sie dieses Formular ausgefüllt und unterzeichnet an die Pensionskasse Stadt St.Gallen, Rathaus, 9001 St.Gallen.

Weiterführung des Vorsorgeschutzes bei Entlassung durch den Arbeitgeber (Ziffer 6a des Rahmenreglements)

1) Ein Versicherter, der nach dem 58. Geburtstag aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Weiterführung seines Versicherungsschutzes verlangen. Er hat dies der Sammeleinrichtung innert eines Monats nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses schriftlich zu melden. Verlangt er die Weiterversicherung, hat er sich gleichzeitig zu entscheiden, ob das Altersguthaben durch Spargutschriften weiter aufgebaut werden soll oder nicht. Verlangt er die Weiterversicherung nicht, erfolgt der Austritt aus der Sammeleinrichtung bzw. die vorzeitige Pensionierung.

2) Während der Weiterversicherung verbleibt die Austrittsleistung in der Sammeleinrichtung, wird weiter verzinst und gegebenenfalls durch Spargutschriften weiter geäufnet. Der Schutz gegen die Risiken Invalidität und Tod bleibt bestehen. Der Versicherte ist – mit Ausnahme der besonderen Bestimmungen in den Absätzen 3 bis 7 – während der Weiterversicherung den im gleichen Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses Versicherten gleichgestellt und gleichberechtigt.

3) Basis für die Beiträge und Leistungen während der Weiterversicherung bildet der unmittelbar vor der Weiterversicherung versicherte Lohn gemäss Ziffer 8. Wenn der Versicherte weiter Sparbeiträge entrichtet, kann er ab Beginn der Weiterversicherung oder zu einem späteren Zeitpunkt einen tieferen versicherten Lohn wählen. Der versicherte Lohn kann dabei in maximal drei Schritten reduziert werden, wobei die erste Reduktion mindestens 20% betragen muss. Im Zeitpunkt der Lohnreduktion kann eine Teilpensionierung verlangt werden.

4) Der Versicherte hat der Sammeleinrichtung die gesamten reglementarischen Risiko- und Verwaltungskostenbeiträge (d.h. seinen Anteil und jenen des Arbeitgebers) zu entrichten. Wählt er zusätzlich die Weiteräufnung des Altersguthabens, hat er auch die gesamten reglementarischen Sparbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) zu bezahlen. Die Wahl der Beitragsvariante gemäss Ziffer 14.2 ist während der Weiterversicherung weiterhin möglich. Werden Sanierungsbeiträge fällig, hat der Versicherte nur den Arbeitnehmeranteil zu tragen. Das Inkasso erfolgt durch die Sammeleinrichtung monatlich nachschüssig direkt beim Versicherten.

5) Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, wird ihm die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Werden für den Einkauf maximal zwei Drittel der Austrittsleistung benötigt, und kann oder will der Versicherte den Rest nicht transferieren, verbleibt die restliche Austrittsleistung in der Sammeleinrichtung und die Weiterversicherung wird in reduziertem Umfang weitergeführt. Der für die Weiterversicherung massgebende versicherte Lohn wird im Verhältnis der übertragenen Austrittsleistung zur gesamten Austrittsleistung gekürzt.

6) Die Weiterversicherung endet – bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität (bei Teilinvalidität läuft die Weiterversicherung für den aktiven Teil weiter). – bei Erreichen des Referenzalters. – wenn der Versicherte nicht mehr bei der AHV versichert ist (z.B. infolge Wegzugs ins Ausland). – bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, wenn mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden. Kann nicht die gesamte Austrittsleistung in die neue Vorsorgeeinrichtung eingebracht werden, wird mit dem Rest die vorzeitige Pensionierung vollzogen. Die Weiterversicherung kann durch den Versicherten jederzeit, durch die Sammeleinrichtung nur bei Vorliegen von Beitragsausständen gekündigt werden. Die Sammeleinrichtung kündigt die Weiterversicherung bei einem Beitragsausstand von 30 Tagen oder mehr nach einmaliger Mahnung. Endet die Weiterversicherung, ausser bei einer Überweisung der gesamten Austrittsleistung an eine neue Vorsorgeeinrichtung oder bei Tod, werden die Altersleistungen fällig.

7) Hat die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Altersleistungen in Rentenform bezogen werden, und die Austrittsleistung kann nicht mehr für selbst bewohntes Wohneigentum vorbezogen oder verpfändet werden.